

# Amtsblatt

für die Gemeinde Waldfeucht

52. Jahrgang	ausgegeben am 15. Februar 2023	Nr. 3/2023
--------------	--------------------------------	------------

## Neue Telefonanlage im Rathaus Waldfeucht

Die Telefonanlage im Rathaus wird in der Zeit  
vom 17.02.2023 bis 21.02.2023  
ausgetauscht.

In dieser Zeit sind wir nur sehr eingeschränkt erreichbar.

Bitte beachten Sie die geänderten Durchwahlen ab dem 21.02.2023.

Das neue Telefonverzeichnis  
finden Sie auf der letzten Seite des Amtsblattes.

## Rathaus geschlossen

Bitte beachten Sie die geänderten Öffnungszeiten der **Gemeindeverwaltung Waldfeucht** an den **Karnevalstagen**:

Donnerstag,	16. Februar 2023	ab 11.11 Uhr	geschlossen
Rosenmontag,	20. Februar 2023	ganztägig	geschlossen

Ab Dienstag, 21. Februar 2023, gelten wieder die üblichen Öffnungszeiten.

## Hallenbad Waldfeucht-Haaren Öffnungszeiten an den Karnevalstagen 2023

Donnerstag,	16. Februar 2023	vormittags geöffnet ab 13.30 Uhr geschlossen
Freitag,	17. Februar 2023	08.00 Uhr bis 21.15 Uhr
Samstag,	18. Februar 2023	geschlossen
Sonntag,	19. Februar 2023	
Montag,	20. Februar 2023	geschlossen
Dienstag,	21. Februar 2023	

## Bekanntmachung

Gemäß § 80 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.1994, S. 666 / SGV.NRW.2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nachstehender **Entwurf** der Haushaltssatzung der Gemeinde Waldfeucht für das Haushaltsjahr 2023 bekannt gemacht:

\*\*\*\*\*

### Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Waldfeucht für das Haushaltsjahr 2023

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge	auf	20.444.500,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	22.194.300,00 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	18.727.500,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf	19.950.400,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	auf	3.208.000,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	auf	9.018.500,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	auf	3.210.500,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	auf	722.600,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 3.210.500,00 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.749.800,00 € festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Für das Haushaltsjahr 2023 gelten folgende, durch gesonderte Satzung festgesetzte Steuersätze für die Gemeindesteuern:

1.	Grundsteuer		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)		280 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)		520 v.H.
2.	Gewerbesteuer		421 v.H.

**§ 7**

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt.

**§ 8**

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (k.w.) bezeichnet sind, dürfen diese Stellen bei Freiwerden nicht mehr besetzt werden.

Die Stellen, die als künftig umzuwandeln (k.u.) bezeichnet sind, dürfen bei Freiwerden nur entsprechend der durch den Stellenplanvermerk bestimmten Besoldungsgruppe wieder besetzt werden.

\*\*\*\*\*

Nach erfolgter Zuleitung an den Rat am 15. Februar 2023 wird der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Waldfeucht für das Haushaltsjahr 2023 mit ihren Anlagen **ab sofort während der Dauer des Beratungsverfahrens** im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 16, zu den nachfolgenden Dienststunden zur Einsichtnahme verfügbar gehalten:

montags, dienstags und donnerstags	von und	08.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 16.00 Uhr
mittwochs	von und	08.00 – 12.00 Uhr 13.30 – 17.30 Uhr
freitags	von	08.00 – 12.00 Uhr

Der Entwurf kann auch im Serviceportal der Gemeinde Waldfeucht unter dem Suchbegriff „Haushaltssatzung“ oder direkt unter

<https://service.waldfeucht.de/suche/-/vr-bis-detail/dienstleistung/8960/show>

eingesehen werden.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom

**21. Februar bis einschließlich 7. März 2023**

während der vorstehenden Dienststunden Einwendungen erheben.

Die Einwendungen sind schriftlich einzureichen oder beim Bürgermeister der Gemeinde Waldfeucht, Rathaus, Zimmer 16, zur Niederschrift zu erklären.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Waldfeucht in öffentlicher Sitzung.

Waldfeucht, den 15. Februar 2023  
Gemeinde Waldfeucht  
Der Bürgermeister  
Schrammen

## Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 33  
-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

Köln, den 27.01.2023  
Zeughausstraße 2-10  
50667 Köln  
Telefon: 0221 / 147 - 2033

### Flurbereinigung Gangelt II

Az.: 33.43 -5 09 04-

#### 6. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 -Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-, hat beschlossen:

- Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 15.12.2009 festgestellte und zuletzt durch den 5. Änderungsbeschluss vom 20.05.2020 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geringfügig geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke **zugezogen** und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

#### Regierungsbezirk Köln

##### Kreis Heinsberg

##### Gemeinde Gangelt

##### Gemarkung Breberen-Schümm

Flur	23	Flurstücke	49, 130, 151
Flur	28	Flurstücke	14, 15, 43

##### Gemarkung Gangelt

Flur	9	Flurstück	1
Flur	51	Flurstück	98
Flur	77	Flurstücke	146, 147
Flur	78	Flurstücke	22, 24
Flur	79	Flurstück	137
Flur	80	Flurstück	139
Flur	82	Flurstücke	26, 27, 28
Flur	83	Flurstück	36
Flur	84	Flurstücke	57, 61

##### Gemeinde Selfkant

##### Gemarkung Süsterseel

Flur	9	Flurstück	20
------	---	-----------	----

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke **ausgeschlossen**:

#### Regierungsbezirk Köln

##### Kreis Heinsberg

##### Stadt Heinsberg

##### Gemarkung Waldenrath

Flur	1	Flurstücke	239, 284, 285
Flur	6	Flurstück	101
Flur	14	Flurstück	54

##### Gemeinde Gangelt

##### Gemarkung Birgden

Flur	4	Flurstück	38,
Flur	8	Flurstücke	9, 35, 36, 140
Flur	15	Flurstücke	74, 627, 629, 630, 631

##### Gemarkung Breberen-Schümm

Flur	11	Flurstück	3
------	----	-----------	---

- Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat nunmehr eine Größe von rund 842 ha.

3. Der Änderungsbeschluss mit Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Besuchszeiten aus bei der
  - a) Gemeindeverwaltung Gangelt, Rathaus, Burgstraße 10, 52538 Gangelt, Zimmer 201/202
  - b) Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen, Zimmer 2094
4. Die Eigentümer des zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundbesitzes werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 15.12.2009 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Gangelt II mit dem Sitz in Gangelt, die Eigentümer der Grundstücke, die ausgeschlossen werden, scheiden insoweit aus der Teilnehmergeinschaft aus.
5. Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln**

oder persönlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Dienstgebäude Aachen, Zimmer 2094  
Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen**

unter Angabe des **Az. 33.43 - 5 09 04** - anzumelden.

Bitte beachten Sie die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter: [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html).

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende seine Rechte innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten bezüglich der zugezogenen Grundstücke folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
  - a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
  - b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
  - c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
  - d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu 6. a) und 6. b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6. c) vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6. d) vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6. b) bis 6. d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € [in den Fällen 6. b) und 6. c)] bzw. bis zu 25.000,-- € [im Fall

6. d)] für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607) i.V.m. dem Verwarnungs- und Bußgeldkatalog Umwelt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03.05.2022 (MBl. NRW. S. 347)]. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

7. Die gemäß § 34 FlurbG geltenden Einschränkungen werden für die ausgeschlossenen Grundstücke aufgehoben.

### **Gründe**

Die Voraussetzungen für eine Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG). Die neue Abgrenzung entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW betreibt den Neubau der Bundesstraße B 56n im 2. Bauabschnitt von der Kreisstraße K 13 bis zur Bundesstraße B 221 (inklusive Neubau und Anbindung der Kreisstraße EK 3) einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter auf dem Gebiet der Stadt Heinsberg und der Gemeinde Gangelt im Kreis Heinsberg.

Die Zuziehung der unter Ziffer 1. dieses Änderungsbeschlusses aufgeführten Flurstücke ist nach den Zielvorstellungen des Verfahrenszweckes zur Erreichung einer umfassenden und wirksamen Neuordnung ländlichen Grundbesitzes zur Beseitigung entstehender Nachteile für die allgemeine Landeskultur erforderlich.

Der Ausschluss der unter Ziffer 1. aufgeführten Flurstücke erfolgt aus Zweckmäßigkeitsgründen, da sie zu Abfindungsregelungen nicht verwendet werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Dienstgebäude Aachen  
Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Bitte beachten Sie die Informationen für Besucherinnen und Besucher auf der Homepage der Bezirksregierung Köln unter: [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/index.html).

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brk.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brk-nrw.de-mail.de).

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden der vollmachtgebenden Person zugerechnet werden.

(LS)                    Im Auftrag  
                              gez. Pils  
                              Oberregierungsvermessungsrätin

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung mit Gebietskarte wird auch auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln <https://url.nrw/flurbereinigungsverfahren> veröffentlicht.

Allgemeine Hinweise zum Datenschutz für den Geschäftsbereich der Bezirksregierung Köln sowie Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter: [https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf)

Auf Wunsch werden diese Informationen gerne auch barrierefrei zur Verfügung gestellt.

## Vorbereitung der Wahl der Schöffinnen, Schöffen, Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028

In jedem fünften Jahr hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht eine Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie der Jugendhilfeausschuss des Kreises Heinsberg eine Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen aufzustellen und dem Amtsgericht Heinsberg vorzulegen.

Das Schöffenamt ist ein Ehrenamt und kann **nur von Deutschen** versehen werden.

Die Vorschlagslisten sollen alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen. Die vorgeschlagenen Personen für das Jugendschöffenamt sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Bürgerinnen und Bürger aus der Gemeinde Waldfeucht, die sich für diese Ehrenämter interessieren und zu Beginn der Amtsperiode zwischen 25 und 69 Jahre alt sind, können sich bis **zum 29. März 2023** beim Bürgermeister, Fachbereich Ordnung und Soziales, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht, Tel. 02455-39930 melden.

Weitere Informationen hierzu gibt es im Internet unter [www.schoeffenwahl.de](http://www.schoeffenwahl.de), [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de), [www.schoeffen-nrw.de](http://www.schoeffen-nrw.de) und [www.schoeffen.de](http://www.schoeffen.de).

Waldfeucht, den 07. Februar 2023  
Gemeinde Waldfeucht  
Der Bürgermeister  
Schrammen

---

### Fundsachen

Schlüssel mit Anhänger (rotes Metallfahrrad)  
Tuch (rosa, schwarzes Muster)

## Hundehaltung in der Gemeinde Waldfeucht

Aus gegebenem Anlass informiert die Gemeinde Waldfeucht die Bürger/innen, was bei der Hundehaltung zu beachten ist:

**Grundsätzlich müssen alle Hunde** lt. Hundesteuersatzung der Gemeinde Waldfeucht **steuerlich angemeldet werden**.

Siehe Hundesteuersatzung unter: <https://service.waldfeucht.de> (Suche: Hunde). Weitere Auskünfte hierzu erteilen

Herr Beiten, Tel.: 02455-399-140 und Frau Storms, Tel.: 02455-399-144.

Nach dem Landeshundegesetz NRW sind **alle Hunde**, völlig gleich welcher Rasse, Größe und Gewicht, **so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht**.

**Je nach Kategorie gibt es gemäß LHundG NRW verschiedene Bedingungen für die Hundehaltung:**

Kategorie	Große Hunde	Hunde bestimmter Rassen	Gefährliche Hunde
	<ul style="list-style-type: none"> <li>🐾 Widerristhöhe von mindestens 40 cm</li> <li>und/oder</li> <li>🐾 Körpergewicht von mindestens 20 kg</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>🐾 Alano</li> <li>🐾 American Bulldog</li> <li>🐾 Bullmastiff &amp; Mastiff</li> <li>🐾 Mastino Espanol &amp; Mastino Napoletano</li> <li>🐾 Fila Brasileiro</li> <li>🐾 Dogo Argentino</li> <li>🐾 Rottweiler</li> <li>🐾 Tosa Inu</li> <li>🐾 Old English Bulldog*</li> <li>🐾 Kreuzungen mit anderen Rassen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>🐾 Pitbull Terrier</li> <li>🐾 American Staffordshire Terrier</li> <li>🐾 Staffordshire Bullterrier</li> <li>🐾 Bullterrier</li> <li>🐾 Old English Bulldog*</li> <li>🐾 Kreuzungen mit anderen Rassen</li> <li>🐾 Hunde deren Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt wurde</li> </ul> <p>* Einstufung je nach Hervortreten des jeweiligen Phänotyps, ggf. auch nur großer Hund</p>
<b>Anzeige-/ Erlaubnispflicht</b>	Anzeigepflicht <ul style="list-style-type: none"> <li>🐾 bei der örtl. Ordnungsbehörde</li> </ul>	Erlaubnispflicht <ul style="list-style-type: none"> <li>🐾 durch die örtl. Ordnungsbehörde</li> <li>🐾 Halter muss mind. 18 Jahre sein</li> </ul>	Erlaubnispflicht <ul style="list-style-type: none"> <li>🐾 durch die örtl. Ordnungsbehörde</li> <li>🐾 Halter muss mind. 18 Jahre sein</li> <li>🐾 besonderes privates bzw. öffentliches Interesse ist erforderlich</li> </ul>
<b>Sachkundennachweis</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>🐾 Sachkundebescheinigung eines Tierarztes oder anerkannten Sachverständigen als sachkundig gelten</li> <li>🐾 Tierärzte, Jäger, Polizeihundeführer oder Erlaubnisinhaber nach dem Tierschutzgesetz</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>🐾 durch amtl. Tierarzt oder durch anerkannten Sachverständigen</li> <li>🐾 als sachkundig gelten Tierärzte, Jäger, Polizeihundeführer oder Erlaubnisinhaber nach dem Tierschutzgesetz</li> <li>🐾 erforderlich für Halter und Aufsichtsperson (Führer)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>🐾 durch amtl. Tierarzt</li> <li>🐾 als sachkundig gelten Tierärzte, Jäger, Polizeihundeführer oder Erlaubnisinhaber nach dem Tierschutzgesetz</li> <li>🐾 erforderlich für Halter und Aufsichtsperson (Führer)</li> </ul>
<b>Führungszeugnis</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>🐾 nicht erforderlich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>🐾 erforderlich für Halter</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>🐾 erforderlich für Halter</li> </ul>
<b>Mikrochip</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>🐾 erforderlich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>🐾 erforderlich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>🐾 erforderlich</li> </ul>
<b>Haftpflichtversicherung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>🐾 Mindestversicherungssummen: 500.000€ für Personenschäden 250.000€ für sonstige Schäden</li> <li>🐾 Hundehalter muss grundsätzlich Versicherungsnehmer sein</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>🐾 Mindestversicherungssummen: 500.000€ für Personenschäden 250.000€ für sonstige Schäden</li> <li>🐾 Hundehalter muss grundsätzlich Versicherungsnehmer sein</li> <li>🐾 Rasseeintrag in Versicherung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>🐾 Mindestversicherungssummen: 500.000€ für Personenschäden 250.000€ für sonstige Schäden</li> <li>🐾 Hundehalter muss grundsätzlich Versicherungsnehmer sein</li> <li>🐾 Rasseeintrag in Versicherung</li> </ul>
<b>Leinenzwang</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>🐾 Ja, außerhalb des befriedeten Besitztums und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>🐾 Ja, außerhalb des befriedeten Besitztums auch in den Außenbereichen. Befreiung für den Außenbereich nach Verhaltenstest möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>🐾 Ja, außerhalb des befriedeten Besitztums auch in den Außenbereichen. Befreiung für den Außenbereich nach Verhaltenstest möglich</li> </ul>
<b>Maulkorbpflicht</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>🐾 Nein</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>🐾 Ja, Befreiung nach Verhaltenstest möglich</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>🐾 Ja, Befreiung nach Verhaltenstest möglich</li> </ul>
<b>sonstiges</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>🐾 die Anzeige ist gebührenpflichtig (25€)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>🐾 die Erlaubnis ist gebührenpflichtig (70-100€)</li> <li>🐾 Sicherstellung der ausbruchssicheren und verhaltensgerechten Unterbringung</li> <li>🐾 andere Aufsichtsperson (Führer) als der Halter muss volljährig, sachkundig und zuverlässig sowie körperlich in der Lage sein den Hund zu führen</li> <li>🐾 Halter / Aufsichtsperson darf nur 1 Hund an der Leine führen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>🐾 die Erlaubnis ist gebührenpflichtig (70-100€)</li> <li>🐾 Sicherstellung der ausbruchssicheren und verhaltensgerechten Unterbringung</li> <li>🐾 andere Aufsichtsperson (Führer) als der Halter muss volljährig, sachkundig und zuverlässig sowie körperlich in der Lage sein den Hund zu führen</li> <li>🐾 Halter / Aufsichtsperson darf nur 1 Hund an der Leine führen</li> </ul>

Für **alle Hunde** gilt:

- 🐾 In Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr herrscht Anleinplicht.
- 🐾 Die „Vierbeiner“ müssen in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschl. Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundenauslaufbereiche angeleint werden.
- 🐾 In öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten müssen Hunde immer an der Leine geführt werden.
- 🐾 Bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen müssen Hunde immer an der Leine geführt werden.

Für **große Hunde** (mit einer Widerristhöhe von mehr als 40 cm und/oder einem Gewicht von mehr als 20 kg) gilt zusätzlich:

- 🐾 Sie sind außerhalb eines befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeleint zu führen.

Für **gefährliche Hunde** und **Hunde bestimmter Rassen** gilt eine **allgemeine Maulkorb- und Leinenpflicht**.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau von Birgelen unter Tel.: 02455-399-134 oder E-Mail: [meldeamt@waldfeucht.de](mailto:meldeamt@waldfeucht.de) zur Verfügung.



## VEREIN DER FREUNDE UND FÖRDERER DER KATH. GRUNDSCHULE HAAREN E.V.



# Stellenausschreibung

Der **Förderverein der Kath. Grundschule Haaren** ist Träger der offenen Ganztagschule (OGS) und betreut insgesamt ca. 230 Kinder im Grundschulalter.

Wir suchen ab Beginn des Schuljahrs 2023/24 zur Vervollständigung unseres dynamischen Teams eine

## pädagogische Leitung der OGS (d/m/w).

### Ihre Aufgaben:

- Umsetzung und Weiterentwicklung des pädagogischen Konzeptes in enger Abstimmung mit der OGS- und Schulleitung,
- Koordination und inhaltliche Gestaltung der pädagogischen Arbeit ,
- Individuelle Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Kinder,
- Unterstützung der Eltern bei Erziehungs- und Bildungsfragen.

### Ihr Profil:

Sie haben

- Eine abgeschlossene Ausbildung als Erzieher (d/m/w) oder ein abgeschlossenes sozialpädagogisches Studium und entsprechende Berufserfahrung,
- Teamgeist, Kommunikationsstärke sowie die Fähigkeit zum selbständigen verantwortungsbewussten Handeln,
- Freude an der Arbeit mit Kindern.

### Art der Stelle:

Voll- oder Teilzeit, Festanstellung, Arbeitszeiten von montags bis freitags, Bezahlung nach TVöD

Wir freuen uns über Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum **17.03.2023**, gerne auch per E-Mail.

### Förderverein KGS Haaren

c/o Gemeindeverwaltung Waldfeucht

Lambertusstraße 13

52525 Waldfeucht

Email: [bewerbung@waldfeucht.de](mailto:bewerbung@waldfeucht.de)

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Gemeindeverwaltung (Rathaus), den Banken und Sparkassen sowie den Poststellen im Gemeindegebiet zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement oder als Einzelstück gegen Erstattung der jeweiligen Portogebühren bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht bezogen werden.

Herausgeber: Bürgermeister der Gemeinde Waldfeucht, 52525 Waldfeucht - Rathaus -

Herstellung: Eigendruck

# Telefonverzeichnis der Gemeinde Waldfeucht

Stand: Februar 2023

☎ (0 24 55) 3 99-0  
☎ (0 24 55) 3 99-177

Gemeinde Waldfeucht  
Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht

E-Mail-Adresse  
[gemeinde@waldfeucht.de](mailto:gemeinde@waldfeucht.de)

Internet  
<http://www.waldfeucht.de>

Bürgermeister Heinz-Josef Schrammen Tel. 3 99-110 Zi. 8  
Vorzimmer Andrea Offermanns Tel. 3 99-111 Zi. 9  
Fax 4 07 77 11

Dezernent Herbert Thißen, allg. Vertreter Tel. 3 99-120 Zi. 7

Dezernat I		Dezernat II	
Dezernent: Bürgermeister Heinz-Josef Schrammen		Dezernent: Herbert Thißen	
Fachbereich 1 Zentrale Dienste	Fachbereich 2 Finanzen	Fachbereich 3 Ordnung und Soziales	Fachbereich 4 Bauen
Zi. Telefon Fax 4 07 77-11  <b>Personalangelegenheiten, EDV, Organisation sowie Kommunalrecht</b> 12 Robert Schmitz, Fachbereichsleiter 3 99-112  10 Torsten Hennes 3 99-116 9 Marlies Meuser 3 99-113 9 Andrea Offermanns 3 99-111 10 Sascha Reuters 3 99-119	Zi. Telefon Fax 4 07 77-43  <b>Kämmerei, Schul-, Kultur-, Steuer-, Liegen- schafts- sowie Sportangelegenheiten</b> 16 Johannes Blank, Fachbereichsleiter 3 99-142  13a Gottfried Beiten 3 99-140 13 Maria Storms-Geraads 3 99-144 13 Marlies von Tongelen 3 99-143 14a Jasmin Wagner 3 99-141  <b>Kasse</b> 14 Wilfried Poschen 3 99-151 14 Bertl Schollbach 3 99-150	Zi. Telefon Fax 4 07 77-09  <b>Ordnungs-, Melde- und Gewerbeangelegenheiten sowie Wahlen</b> 3b Bernd Görtz, Fachbereichsleiter 3 99-130  3 Katrin von Birgelen 3 99-136 3 Elke Heffels 3 99-139 3a Heinz-Peter Mühren 3 99-131 3 Kathrin Pristat 3 99-134 3a Brigitte Weinsheimer 3 99-133  <b>Wohngeld und Rentenangelegenheiten</b> 1 Andrea Bürschgens 3 99-138	Zi. Telefon Fax 4 07 77-23  <b>Bauverwaltung, Hoch- und Tiefbauangelegenheiten, Friedhof sowie Wasserversorgung</b> 7 Herbert Thißen, Fachbereichsleiter (Allg. Vertreter des Bürgermeisters) 3 99-120  4 Petra Bitter 3 99-123 5 André Geffers 3 99-122 6 Frances Pigula 3 99-124 5 Elke Schröders 3 99-121 5 Theo Schröders 3 99-125
<b>Außenstellen</b>  Polizei-posten Waldfeucht 5 24	<b>Außenstellen</b>  Hallenbad Haaren 6 24 Gemeindekindergarten Haaren 4 09 Fax 4 07 77 54  Schulzentrum Haaren 31 01 Fax 30 44  Gesamtschule Oberbruch-Haaren (0 24 52) 1 57 17-4 00  Kath. Grundschule Haaren 9 30 92 12 Fax 39 80 06	<b>Außenstellen</b>  Leistungen für Asylsuchende und Flüchtlinge 3 99-133 3a Brigitte Weinsheimer  <b>Standesamtswesen</b> 12 Fabian Görtz 3 99-135 12 Judith Paulzen 3 99-135  <b>Grundsicherung und Hilfe zum Lebens- unterhalt nach dem SGB XII</b> 2 Daniela Borg 3 99-137	<b>Außenstellen</b>  Bauhof 5 31 Fax 39 81 55  Gemeindewasserwerk 7 57 Fax 93 04 54